

Bericht der Commission über die Amnestie, dem grossen Rathe vorgelegt den 12. Februar

Autor(en): **Huber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einfluß der großen Hauptorte in der neuen Constitution zu verringern; wie wäre es überdem möglich daß gar alle Verbrechen von den Kantonsgerichten beurtheilt werden könnten, da jetzt schon die größern Verbrecher Monate lang bei denselben auf Beurtheilung harren müssen?

Smür. Wir müssen uns vorstellen, daß wenn wir bisweilen geschickte Männer aus dem Leman sprechen hören, dieses nicht die Sprache dieses ganzen Kantons ist. Man will die Constitution wie eine wächserne Nase behandeln, und nun dem bestimmten Ausdruck des 102. § derselben zuwider, die Distriktsgerichte zu Criminalrichtern umschaffen. Da auch in Criminalsachen Cassation statt haben kann, so fällt die ganze schreckliche Darstellung von Carrard weg, und braucht keine weitere Beantwortung. Betrachten wir endlich die Sache von Seite der Deconomie, so bedenke man, daß die Distriktsgerichte Tagweise besoldet werden, hingegen die Kantonsgerichte jährliche Besoldungen beziehen; welche neue übermäßige Unkosten würde man also der Republik aufbürden, wenn nun auf einmal alle Distriktsgerichte als Criminalrichter Sitzungen halten müßten! dieses ist unaussführbar. Man gehe also auf den 102. § der Constitution begründet, zur Tagesordnung.

Roch. Ganz unrichtig ist dieser Gegenstand in einen Kantonschärmügel ausgeartet. Wenn wir Ordnung in der Republik haben wollen, so müssen wir der vollziehenden Gewalt die Aufsicht über die Beobachtung der Constitution übergeben, und wenn hierüber Zweifel auffallen, so kommt es nur darauf an, ob die Vollziehung oder ihre Minister den Gegenstand dem wahren Sinn der Constitution gemäß ausgelegt haben oder nicht, und hierüber haben in zweifelhaften Fällen die Gesetzgeber abzusprechen. Es ist also durchaus unrichtig, was Carrard behauptet, daß man den ministeriellen Beschlüssen über diese Gegenstände keinen Gehorsam schuldig sey, denn im Gegentheil sind dieselben verbindend, so lange sie nicht von der Gesetzgebung cassirt sind. Daß man dem 102. § der Constitution nun einen vergessenen Zusatz beifügen will, ist etwas willkürlich gehandelt, und wenn man sich dieses erlauben will, so kann man auch noch gar manche Beisätze bei der Constitution als vergessen hinzusetzen, wodurch sehr eigene Resultate herauskommen könnten. Daß unsere Constitution hier und dort inconsequent ist, wissen wir schon lange, und dieses berechtigt uns nicht, zu willkürlichen Zusätzen, die dem bestimmten Buchstaben derselben zuwider sind. Man behauptet, das Arrete des Justizministers sey den Grundsätzen zuwider; ich glaube es nicht, und bemerke, daß wir neben den Grundsätzen auch noch die Verhältnisse der Republik in Erwägung ziehen sollen, denn zur Erhaltung der Grundsätze muß die Republik gehen können, sonst fügen beide miteinander zusammen, und wie Smür

schon anführte, würde das Gutachten der Republik ungeheure Kosten veranlassen, die noch wegen der Einrichtung der erforderlichen Arresthäuser in unsern 260 Distrikten berrächtlich vermehrt würden, und die unser Vol. durchaus nicht zu tragen im Stande wäre. Damit wir aber nicht einzeln ohne den Senat hierüber absprechen, so begründe man die Tagesordnung nach Smürs Antrag.

Das Gutachten wird angenommen. Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird Carrard zum Präsident, und Carmintrau zum französischen Sekretar ernannt.

Bericht der Commission über die Amnestie, dem großen Rathe vorgelegt den 12. Februar, von Hüber.

Bürger Repräsentanten!

Wie dem Freunde der wahren Freiheit, dem achten Freunde seines Vaterlandes Gerechtigkeit und unverletzliche Pflicht ist, so ist Menschlichkeit und Großmuth seine Lieblingsjugend. Dem Besiegten verzeihen, den Verirrten begnadigen, ist ein Fest für seine Seele. So hat die Menschheit einem Sieger über die Tyrannei, einem Befreier seines unterdrückten Vaterlandes, das erste Amnestiedekret zu verdanken. Dreißig revolutionaire Tyrannen hatten in Zeit von acht Monaten mehr Blut auf dem Blutgerüste fließen lassen, als der acht und zwanzigjährige peloponnesische Krieg den Atheniensern gekostet. Sobald sie besiegt waren, wurde ihr Tod das einzige Opfer, das die Befreier dem Vaterlande brachten. Ihren Schmeichlern, ihren Spähern, all ihren Helfern und Helfershelfern, gaben die Patrioten Gnade, weil das Vaterland gerettet war, weil sie jeder leidenschaftlichen Rache, das ist jeder revolutionairen Wirkung und Gegenwirkung zuvorkommen wollten, weil sie den Staat sichern, die allein rechtmäßige Herrschaft der Gesetze herstellen, und die Bürger durch Einigkeit wieder beruhigen und glücklich machen wollten.

So dachten und denken in allen Freistaaten zu allen Zeiten die Patrioten im wahren und edlen Sinn dieses Worts.

So ist Euch, B. Repräsentanten, der Vorschlag zu einer Begnadigung vorzüglich willkommen. Zehnmal willkommen, da Begnadigung für politische Vergehen vorgeschlagen, und auf solche Gründe gestützt vorgeschlagen wird, auf welche hin die vollziehende Gewalt Helvetiens dieselbe vorschlägt:

Oft sind freilich die Hauptverbrecher bei Staatsumwälzungen eigensüchtige und ehrgeizige Sünder, da hingegen ihre Mitbürger und Anhänger verirrte

und verblendete, ja sogar oft durch ihre eigene Gutmüthigkeit mißleitete Menschen sind.

Manchmal, Bürger Collegen, sind selbst die Anführer von politischen Faktionen nur politische Fanatiker, Männer von edlem Herzen, aber getauschtem Geist. Oft und nur zu oft ist sogar die siegende Parthei nicht nur die irrende, sondern die verführende gewesen. Durchgehen Sie mit stiller Ueberlegung die Geschichte der Menschheit vom Codrus bis zum Friedrich, und fragen Sie sich, ob Sie in einem der verstorbenen oder lebenden Helden ein wirkliches Ideal der Vollkommenheit finden können? Fragen Sie sich, ob von Anfang bis jetzt, ein untadelhafter Entwurf einer Staatsverfassung ans Licht gekommen? ob Gründe da seyen zur Hoffnung, daß in den nächsten Jahrhunderten einer erscheinen oder gar eingeführt werden könne. Wie verzeihlich ist also politischer Irrthum in den Handlungen da er unvermeidlich in den Meinungen ist.

Wenn wir von diesen allgemeinen Betrachtungen auf die Erwägung der besondern Lage unsers Vaterlandes übergehn, so wird uns die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit einer Amnestie, noch einleuchtender werden.

So klein der Raum unsers Vaterlandes, so gering die Anzahl seiner Bewohner ist, so war es doch nur eine Anhäufung vieler unabhängiger Völkerschaften. Nicht nur vieler, sondern verschiedener Völkerschaften. Verschieden und sehr verschieden an Ausbildung, an Lebensart, an Sitten, an Glauben, an Meinungen und an Regierungsform. Allen diesen Völkerschaften wurde eine jahrlange Vereinigung mit Bedingungen, die keiner behagen konnten, durch Gewalt der Waffen aufgedrungen. Und es hatte bei selbstständigen, redlichen, tapfern, aber größtentheils unwillkürlichen und kurzsichtigen keinen Widerspruch, keine hartnäckige Widerseyligkeiten hervorbringen sollen? Das war unmöglich. Jetzt, fügen wir hinzu, daß alle Regierungen und Beamten dieser Landschaften ihre Gewalt, ihre Vorzüge und ihre Stellen niederlegen mußten, deren ein großer Theil das Bewußtseyn hatte, sie gewissenhaft verwaltet zu haben. Die mächtigste Regierung der Eidgenossenschaft hatte dieses Bewußtseyn einige Jahrhunderte lang von Geschlecht zu Geschlecht, ihre Untergebenen mit Gerechtigkeit, mit Klugheit regiert, das Land im Flor erhalten und die Einkünfte des Staates mit Treue verwaltet und geäußert zu haben. Viele der genannten Völkerschaften genossen, weil sie klein waren, Jahrhunderte lang den süßen Besitz der unmittelbaren Volksregierung. Kaum einige hatten über Bedrückung, keine über unmäßige Tyrannei zu klagen. Alle hatten sich eines langen Friedens, und viele eines blühenden Handels und Wandels zu erfreuen. Alle segneten die Vorsehung, für das Glück, Schweizer zu seyn, denn Alle erklärten sich laut, in dem Zeit-

punct, wo aller Herzen Gedanken offenbar wurden, wir wollen Schweizer bleiben. Unabhängigkeit von Aussen war die Gesinnung aller Helvetier, so wie sie noch der Wille des Volks ist.

Bei dieser Staatsveränderung überraschten nur alle Uebel des Kriegs die guten Landbewohner. Das zu gesellten sich die Ränke der Feinde ihrer Vereinigung, die Fortschritte der coalirten Heere, welche sie unterstützten, die Verbreitung der schrecklichsten falschen Gerichte, neue, oft unpassende, oft allzu strenge Gesetze, die Folgen einer unerfahrenen, sich in ihren Maasregeln oft widersprechenden Regierung, eine verwirrte Gerechtigkeitspflege, kurz der Uebel so viele und mannigfaltige, daß eine Nation von Ergeln nicht rein von Sünden in diesem oder jenem Sinn geblieben wäre.

In der Regierung herrschte bald der Wahlspruch: Salus populi suprema lex esto — und wurde nur allzu oft ohne gehörige Behutsamkeit angewandt. Bald war wieder das fiat jullitia et pereat mundus an der Tagesordnung, und sollte ohne Rücksicht und Einschränkung ausgeübt werden. Heute gab man Gesetze, die in ihrer Strenge unausführbar waren, und steuerte Vollmachten aus, die jeden Grundsatz preisgaben; morgen vergaß man, daß allzustrenghes Recht oft Unbilligkeit wird, und daß ängstliche Anhänglichkeit an die Formen, dem Listigen die Waffen in die Hand giebt, und dem Einfaltigen und Schwachen eine Grube gräbt.

Es ist Zeit, demnach auf den wahren Weg der Mäßigung und der Festigkeit zurückzukehren, und ihn nicht mehr, weder zur Rechten noch zur Linken zu verlassen. Diesen heilsamen Augenblick kann nichts besser auszeichnen, als eine weise, fürsichtige, billig bedingte Vergebung und Vergessenheit des Vergangenen, die nach allem, was wir Euch bis dahin vorgestellt haben, nicht nur eine willkommene Frucht der Menschlichkeit und Großmuth, sondern eine wirkliche Pflicht der Gerechtigkeit ist.

Mit voller Ueberzeugung, und mit der innigsten Freude ihres Herzens, rathet Euch also Euere Commission an, den Vorschlag des Vollziehungsausschusses zu einer Amnestie anzunehmen.

Aber sie kann nicht aus den Augen lassen, daß es Pflicht der Gesetzgeber ist, bestandige Rücksicht auf die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen zu nehmen. Diese Rücksicht erfordert unausbleibliche Ausnahmen für jene unversöhnliche Feinde der Vereinigung Helvetiens, und anderer auf den gesellschaftlichen Vertrag gegründeten Grundfaze der Freiheit und Gleichheit, welche mit Vorbewußtseyn alles Unheils, das durch ihre Anstiftung entstehen würde, sich gegen den Ausspruch des Volks auflehnten, und um ihren Endzweck zu erreichen, unter dem Schutz auswärtiger Macht gegen die von der Nation angenommenen Verfassung sich bewaffneten. Solche

fährliche und unverbesserliche Feinde der einen und untheilbaren Republik, dürfen durchaus durch keine Amnestie in den Stand gesetzt werden, dem Vaterlande größern Schaden zufügen zu können. Darum schlägt Ihnen Ihre Commission im zweiten und dritten Artikel des Gesetzesentwurfs über die Amnestie vor, sie von derselben auszunehmen. Aus den gleichen Beweggründen kann sie Euch keine ganz unbedingte Freilassung der Amnestirten vorschlagen. Wenn dem Irrenden Gnade gebührt, so gebührt sie dem im Irrthum Verharrenden nicht. Sie setzt also Erkenntniß und Bereuung des Fehlers voraus, und die Sicherheit des Staats erfordert, daß er für die verbesserte Gesinnung der Fehlenden Gewährleistung habe. Diese Sicherheit erheischt nothwendig, daß diese Begnadigten unter die besondere Aufsicht der vollziehenden Gewalt gesetzt werden.

So wie es recht und vernünftig ist, daß die Irrenden und Verführten den Verführern nicht gleich gesetzt werden, so ist es auch natürlich und billig, daß die Fehlbaren und Widerspanstigen nicht ohne weiters mit den getreuen und um das Vaterland wohlverdienten Bürgern in eine Reihe gestellt werden. Stellen sie sich auf der einen Seite einen sein Vaterland liebenden Hausvater vor, dessen Söhne die Frucht seiner Bemühung, die Hoffnung für sein Alter gewesen, die vom Dienste fürs Vaterland verwundet und verstümmelt zurückkommen, und nun neben einem feigen oder treulosen Entwichenen auf einer Bank stimmen sollten, der vielleicht gar durch unbegreifliche Ränke ihnen das Zutrauen ihrer Mitbürger entziehen könnte. Ertragen Sie eine solche Vorstellung wenn sie können. Ertragen sie die Vergleichung zwischen Leuten, die einst wegen ihrer Feigheit und ihrem Ungehorsam gegen Ihre Gesetze das Leben verwirkt hatten, und Männern, die ihr Gut und Blut für ihre Gesetze wagten. Wir sagen Ihnen also weiter nichts über die Unschicklichkeit, Leute, vor deren Betragen das Vaterland nicht sicher ist, und die einer besondern Vormundschaft oder Aufsicht der Regierungsbeamteten übergeben werden müßten, zugleich an der Würde der getreuen und wohlverdienten Bürger Antheil nehmen zu lassen.

Bemerken Sie über das, Bürger Repräsentanten! daß auch diese vorgeschlagene Einschränkung, nur so lange dauert, als sie für den Staat ohne Gefahr nicht aufgehoben werden kann.

Bemerken Sie, daß es der Klugheit und Großmuth der vollziehenden Gewalt in dieser Rücksicht überlassen ist, nach den Umständen zu verfügen, daß das allgemeine Wohl mit den Wünschen der einzelnen Bürger erhalten werden kann.

Es kann Ihnen, Bürger Repräsentanten! nicht entgehn, daß Ihre Commission Ihnen vorschlägt,

den Einsichten und der Vaterlandslicbe der vollziehenden Gewalt vieles anzuvertrauen.

Wie nöthig, wie begründet dieser Vorschlag ist, leuchtet zwar von selbst ein, und es scheint fast überflüssig, ein Wort zu verlieren, um ihn zu rechtfertigen. Aber es giebt immer Schwache, die Erläuterung nöthig haben, und was noch bedauerlich würdiger ist, immer Leute, die sich zur Angelegenheit machen, jene Schwache mit Verdacht zu erfüllen, um dadurch ihrer Person Gewicht und Einfluß zu verschaffen.

Jenen zu lieb, erlauben Sie mir, uns die Beweggründe auseinander zu setzen, warum wir der Regierung die Anwendung der Grundsätze dieses Amnestie- Dekrets zu überlassen vorschlagen.

Es ist zum voraus unmöglich, daß das Gesetz die genaue Unterscheidungslinie zwischen dem treulosen und gefährlichen Feinde, und dem verschulichen und unschädlichen Gegner richtig ziehen könne.

Ein schneidendes Gesetz, das keine nähere Bestimmungen zuliesse, für dreienigen, welche die besondern Umstände prüfen können, würde gewiß viele unschädliche ausschließen, und vielleicht den gefährlichsten Thür und Thor öffnen.

Wir übergehen, daß solche Gesetze heilsamen politischen Unterhandlungen nachtheilige Schwierigkeiten in den Weg legen könnten. Aber um euer Zutrauen zu rechtfertigen, Bürger Gesetzgeber! legen wir Euch Euer eigen verdienstvolles Werk vor Augen. Möge das helvetische Volk bei der Einführung einer neuen Verfassung, in seinen Wahlen so weise sich bestimmen, als Ihr Euch in der Wahl der vollziehenden Commission nach dem 7ten Januar bewiesen habet. Männer habt Ihr erwählt, die sich in diesem Zeitpunkt um das Vaterland verdient gemacht haben; Männer, die vorher das Zutrauen Helvetiens und des Auslandes mit Recht erworben hatten; Männer, die in der vorigen Regierung, in der gesammten Schweiz verdienten Ruhm erhielten; Männer, die die vorzüglichsten sind aus den verschiedenen Gegenden, aus den verschiedenen Meinungen und Glaubensbekenntnissen von Helvetien. Wir setzen nicht hinzu, daß es Männer sind von den vorzüglichsten Gaben und Kenntnissen, denn wir haben nicht die Absicht sie zu loben, sondern Euch zu erinnern, daß Ihr durch ihre Wahl den Beifall aller guten Bürger in der Republik erworben. Wenn die vorige vollziehende Gewalt mit Recht euer Zutrauen verlohren hatte, so verdient es die jetzt von Euch erwählte mit doppeltem Recht, und sie liefert Euch dafür durch den Amnestievorschlag einen unzweifelhaften und herzerfreuenden Beweis.

(Die Fortsetzung folgt.)